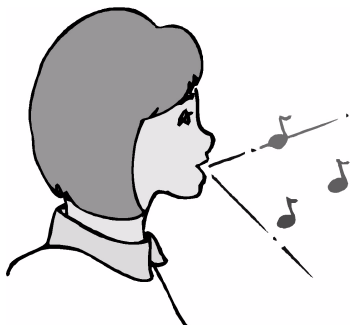




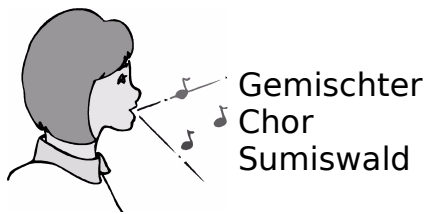
GEMISCHTER CHOR

"EINTRACHT"

in SUMISWALD

Statuten

vom 28. Januar 2002



Inhaltsverzeichnis



1	Name, Sitz und Zweck	3
Art. 1	Name und Sitz	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Mitgliedschaft	3
2	Mitglieder	3
Art. 4	Mitglieder	3
Art. 5	Aufnahme von Aktivmitglieder	3
Art. 6	Teilnahme an Proben	4
Art. 7	Kontrolle	4
Art. 8	Urlaub	4
Art. 9	Mahnen	4
Art. 10	Dispensation	4
Art. 11	Ehrenmitglieder	4
Art. 12	Passivmitglieder	4
Art. 13	Stimm- und Wahlrecht	5
Art. 14	Mitgliederbeiträge	5
Art. 15	Austritt	5
Art. 16	Ausschluss	5
3	Organisation	6
Art. 17	Vereinsorgane	6
Art. 18	Generalversammlung	6
Art. 19	Abstimmungen, Wahlen	6
Art. 20	Leitung des Vereins: Vorstand	7
Art. 21	Aufgaben, Kompetenzen des Vorstandes, Unterschriftenregelung	7
Art. 22	Rechnungsrevisorinnen / Revisoren	7
Art. 23	Musikalische Leitung	7
Art. 24	Musikkommission	8
Art. 25	Fähnrich	8
Art. 26	Delegierte	8
4	Finanzielles	8
Art. 27	Einnahmen	8
Art. 28	Beiträge	8
Art. 29	Erlass der Beträgspflicht	8
5	Schlussbestimmungen	9
Art. 30	Auflösung des Vereins	9
Art. 31	Inkrafttretung der Statuten	9

1 Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Der **Gemischte Chor "Eintracht" Sumiswald** (nachstehend **GCS** genannt), gegründet am 11.11.1826, mit **Sitz in Sumiswald**, ist ein Verein nach Art. 60 ff ZGB.

Er stellt sich zur Aufgabe, den Chorgesang in allen seinen Gebieten zu pflegen und durch Konzerte und andere Anlässe das kulturelle Leben in Ort zu fördern. Daneben sollen Geselligkeit und freundschaftliche Beziehungen unter den Mitgliedern und mit anderen Vereinen gepflegt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein sucht sein Ziel zu erreichen durch regelmässige Proben, Veranstaltung von Konzerten, Beteiligung an Gesangsfesten, Veranstaltung von geselligen Anlässen, Sängerreisen und anderen geeigneten Massnahmen.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der GCS ist Mitglied des Kreisverbandes Oberemmental, des Berner Kantonalgesangsverbandes und der Schweizerischen Chorvereinigung.

2 Mitglieder

Art. 1 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Dispensierten Sängerinnen/Sängern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Passivmitgliedern

Art. 2 Aufnahme von Aktivmitglieder

Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch den Verein.

Art. 3 Teilnahme an Proben

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, sich an der musikalischen Tätigkeit des Vereins zu beteiligen und die Gesangsproben regelmässig und pünktlich zu besuchen.

Wer verhindert ist, hat sich wenn möglich bei der Präsidentin /dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter/in zu entschuldigen.

Art. 4 Kontrolle

Über den Probebesuch wird durch die Sekretärin /den Sekretär Kontrolle geführt.

Die Teilnahme an offiziellen Anlässen ist präsenzpflichtig und zählt für die Probestatistik. Der Vorstand bestimmt endgültig die Präsenzpflichtigen Anlässe.

Art. 5 Urlaub

Auf Gesuch hin ist der Vorstand befugt, Sänger/innen von der aktiven Tätigkeit zeitweise zu beurlauben.

Art. 6 Mahnen

Der Vorstand kann Aktivmitglieder mahnen, welche unentschuldigt über längere Zeit den Proben fernbleiben.

Art. 7 Dispensation

Durch Vorstandbeschluss werden Aktivmitglieder, welche mit dem Verein besonders verbunden sind, jedoch aus Gesundheits- oder anderen zwingenden Gründen den Pflichten eines Aktivmitgliedes nicht mehr nachkommen können, in die Kategorie der dispensierten Sänger/innen eingeteilt.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes solche Personen ernannt werden, welche sich in besonderer Weise um den Verein oder das Gesangswesen verdient gemacht haben.

Art. 9 Passivmitglieder

Die Aufnahme von Passivmitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Die Passivmitglieder unterstützen die Bestrebungen des Vereins. Ihre Verbindung mit dem Chor ist zu fördern.

Art. 10 Stimm- und Wahlrecht

In Vereinsangelegenheiten haben die Aktivmitglieder und dispensierten Sänger/innen beratende und entscheidende, die Passivmitglieder nur beratende Stimme.

Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch jeder Verpflichtung enthoben.

Art. 11 Mitgliederbeiträge

Aktivmitglieder und dispensierte Sänger/innen verpflichten sich zur Bezahlung des Aktivmitglieder-Beitrages, Passivmitglieder zur Bezahlung des Beitrages der Passivmitglieder.

Art. 12 Austritt

Der Austritt als Aktivmitglied soll durch schriftliche Mitteilung an den/die Präsident/in erfolgen. Die Passivmitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung des Passivmitglieder-Beitrages.

Art. 13 Ausschluss

Wer die Interessen des Vereins oder die Mitgliederpflicht grob verletzt, kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

3 Organisation

Art. 1 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren
- die musikalische Leitung

Art. 2 Generalversammlung

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. An der Generalversammlung, die in der Regel im ersten Quartal des Jahres stattfindet, werden folgende Traktanden erledigt:

- Protokoll
- Jahresbericht der Präsidentin /des Präsidenten und weitere Berichte
- Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Jahresprogramm
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung der Kompetenzsummen des Vorstandes und der Präsidentin /des Präsidenten
- Wahlen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Behandlung von Anträgen
- Revision der Statuten oder von Reglementen

Der Vorstand ist befugt, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Sofern ein Fünftel der Aktivmitgliedern dies verlangt, muss eine solche einberufen werden.

Zur Generalversammlung sind alle Aktivmitglieder, dispensierte Sänger/innen und Ehrenmitglieder schriftlich einzuladen. Anträge von Mitgliedern müssen zehn Tage vorher schriftlich der Präsidentin / dem Präsidenten eingereicht und vom Vorstand beraten werden.

Art. 3 Abstimmungen, Wahlen

Sämtliche Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht ein Viertel der Mitglieder schriftliche Abstimmung verlangt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die / der Vorsitzende.

Art. 4 Leitung des Vereins: Vorstand

Die Leitung des Vereins ist dem Vorstand übertragen. Er besteht aus sieben Mitgliedern. Die Pflichten und Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einem Vorstandreglement umschrieben.

Der Vorstand wird durch die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Rücktritte aus dem Vorstand sind grundsätzlich auf Auflauf eines jeden Kalenderjahres möglich, wobei die Ersatzwahlen sofort an der folgenden Generalversammlung zu erfolgen haben.

Die Wahl der Präsidentin / des Präsidenten geschieht in einem besonderen Wahlgang. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 5 Aufgaben, Kompetenzen des Vorstandes, Unterschriftenregelung

Der Vorstand erledigt alle Vereinsgeschäfte, soweit deren Erledigung nicht anderen Organen übertragen ist. Er wahrt die Vereinsinteressen und vollzieht die Vereinsbeschlüsse.

Die Präsidentin / der Präsident beruft den Vorstand ein. Dieser ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin / der Präsident, bei Verhinderung die Vizepräsidentin / der Vizepräsident.

Die Kassierin / der Kassier führt für die laufenden Kassengeschäfte rechtsverbindliche Unterschrift.

Die Kompetenzsummen des Vorstandes und der Präsidentin / des Präsidenten werden von der Generalversammlung festgesetzt.

Die Vorstandmitglieder sind von der Entrichtung des ordentlichen Jahresbeitrages befreit.

Art. 6 Rechnungsrevisorinnen / Revisoren

Zwei Rechnungsrevisorinnen / Revisoren werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie prüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins und erstatten schriftlichen Bericht über ihren Befund an den Vorstand zuhanden der Generalversammlung. Sie haben jederzeit das Recht, in die Rechnung und Kasse Einsicht zu nehmen.

Art. 7 Musikalische Leitung

Die musikalische Leitung ist der Dirigentin / dem Dirigenten übertragen. Die Wahl der Dirigentin / des Dirigenten erfolgt durch die Generalversammlung. Das Anstellungsverhältnis wird in einem Vertrag geregelt.

Die Vizedirigentin / der Vizedirigent, welche/r von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt wird, vertritt die Dirigentin / den Dirigenten bei dessen Abwesenheit. Ihre / seine Pflichten und Rechte sind im Vorstandsreglement umschrieben.

Art. 8 Musikkommission

Der Musikkommission gehören von Amtes wegen an: Die Präsidentin / der Präsident, die Dirigentin / der Dirigent und die Vizedirigentin / der Vizedirigent. Die übrigen drei Mitglieder wählt die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren. Die Musikkommission konstituiert sich selbst. Sie hat beratende Funktion in Bezug auf die musikalische Programmgestaltung. Sie tritt zusammen auf Wunsch der Präsidentin / des Präsidenten oder der Dirigentin / des Dirigenten. Ebenfalls, wenn zwei der drei gewählten Kommissionsmitglieder es wünschen.

Art. 9 Fähnrich

Der Fähnrich und dessen Stellvertreter/in werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Art. 10 Delegierte

Die Delegierten für die Teilnahme an Versammlungen des Kreisverbandes, des kantonalen Chorverbandes oder der Schweizerischen Chorvereinigung sind vom Vorstand zu bestimmen.

4 Finanzielles

Art. 1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Dem Ertrag von Veranstaltungen
- Den Legaten und Schenkungen
- Dem Ertrag des Vereinsvermögens

Art. 2 Beiträge

Die Höhe der Jahresbeiträge wird an der Generalversammlung festgelegt.

Art. 3 Erlass der Betragspflicht

Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Sängerinnen / Sängern Jahresbeiträge zu erlassen oder Beiträge an Reisen und für den Besuch von Sängerfesten zu gewähren.

5 Schlussbestimmungen

Art. 1 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss von vier Fünfteln der stimmberechtigten Teilnehmer einer Generalversammlung erfolgen. Das Vereinsvermögen darf weder verteilt noch seinem Zweck entfremdet werden. Über seine Verwaltung oder Verwendung entscheidet die Generalversammlung.

Art. 2 Inkrafttretung der Statuten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme in Kraft und ersetzen diejenigen vom 7. April 1931. Sie können nur durch die Generalversammlung geändert werden. Eine Änderung von Art. 30 bedarf der Zustimmung von vier Fünftel der stimmberechtigten Teilnehmer der Generalversammlung.

Genehmigungsbeschluss

Diese Statuten und die dazugehörigen Reglemente über die Funktion des Vorstandes und über die Ehrungen, sind von der Generalversammlung vom genehmigt worden.

Sumiswald, den

Die Präsidentin / der Präsident _____

Die Sekretärin / der Sekretär _____

